

# Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) der Gemeinde Hundwil

vom 1. Dezember 1996

---

Die Einwohnergemeinde Hundwil erlässt, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995<sup>1</sup> über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), folgendes Reglement:

## I. Schadenverhütung

### 1. Allgemeines

Art. 1            *Geltungsbereich*

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Hundwil fest.

### 2. Feuerschau

Art. 2            *Wahl*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3            *Aufgaben*

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4            *Periodische Kontrollen*

<sup>1</sup> Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

<sup>2</sup> Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte.

### 3. Kaminfegerwesen

Art. 5            *Reinigungskontrolle*

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 6            *Stellvertretung*

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

---

<sup>1</sup> bGS 861.0

## II. Feuerwehr

### 1. Grundsatz

#### Art. 7 *Aufgabe*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Hundwil bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Hundwil<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Für das Gebiet Schwägälp sowie Befang, Berg/Tobel, Bömmeli, Stechlenegg leistet die Gemeinde Urnäsch den Ersteinsatz.

### 2. Organisation

#### Art. 8 *Sollbestände*

Der Gemeinderat legt die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>3</sup>.

#### Art. 9 *Gliederung*

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

#### Art. 10 *Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin*

Der Gemeinderat bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>4</sup>.

#### Art. 11 *Rettungsorganisation Zivilschutz*

Der Gemeinderat legt die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

### 3. Einsatz und Ausbildung

#### Art. 12 *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen<sup>5</sup>:

- a) 4 Kaderübungen;
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 2 Maschinistenübungen;
- e) 2 Fahrerübungen;
- f) 2 Alarmübungen;
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz.

---

<sup>2</sup>vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>3</sup>vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

<sup>4</sup>vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

<sup>5</sup>vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

- Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.
- <sup>2</sup> Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.
- <sup>3</sup> Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.
- <sup>4</sup> In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

#### *Art. 13            Jahresplan*

- <sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.
- <sup>2</sup> Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

#### *Art. 14            Pikettdienst<sup>6</sup>*

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.
- <sup>2</sup> Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

#### *Art. 15            Alarmierung*

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

#### *Art. 16            Nachbarhilfe*

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten<sup>7</sup>.

#### *Art. 17            Einsatzkosten*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die Einsatzkosten.
- <sup>2</sup> Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

### **4. Ausrüstung und Transportmittel**

#### *Art. 18            Persönliche Ausrüstung*

- <sup>1</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten. Die persönliche Ausrüstung ist in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Mutwillig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.
- <sup>3</sup> Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

---

<sup>6</sup>vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

<sup>7</sup>vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

## Art. 19 *Transportmittel*

<sup>1</sup> Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln, kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten im voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

<sup>3</sup> Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt<sup>9</sup>.

## Art. 20 *Gerätewarte*

Die Gerätewarte sind für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft<sup>10</sup>.

## 5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

### Art. 21 *Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes*

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

<sup>2</sup> Andernorts nachweisbar geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

<sup>3</sup> Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden<sup>11</sup>.

<sup>4</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

<sup>5</sup> Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

### Art. 22 *Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr*

<sup>1</sup> Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend<sup>12</sup>:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

### Art. 23 *Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung<sup>13</sup>. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen<sup>14</sup> und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

<sup>2</sup> Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als sechs Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.

---

<sup>8</sup>vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

<sup>9</sup>vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

<sup>10</sup>vgl. Art. 32 a)

<sup>11</sup>vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

<sup>12</sup>vgl. Art. 7 Abs 2 ff Feuerschutzgesetz

<sup>13</sup>vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>14</sup>vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

#### *Art. 24 Samariter*

<sup>1</sup> Die Einteilung erfolgt Ende Oktober durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

<sup>2</sup> Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

### **6. Entschädigung**

#### *Art. 25 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an den von der Feuerschutzkommission anerkannten Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

### **7. Administration**

#### *Art. 26 Präsenzkontrolle*

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

#### *Art. 27 Entschuldigungsgründe*

Es gibt keine Entschuldigungsgründe.

#### *Art. 28 Unfallmeldung*

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

#### *Art. 29 Samariter*

<sup>1</sup> Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls keine Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 27 dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende Oktober der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

---

<sup>5</sup>vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung

## 8. Behördenorganisation

### Art. 30 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat

- a) wählt die Feuerschutzkommission,
- b) wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer,
- c) wählt den Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin und die Stellvertretung
- d) legt die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest,
- e) bestimmt den Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin,
- f) legt die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest,
- g) legt die Entschädigungen fest,
- h) erlässt einen Tarif über die Einsatzkosten,
- i) erlässt einen Tarif über die Ersatzabgabe,
- k) entscheidet bei Härtefällen über den teilweisen oder ganzen Erlass der Ersatzabgabe.

### Art. 31 *Zusammensetzung der Feuerschutzkommission*

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Vorsitz soll in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates besetzt sein. Die Wahlen erfolgen durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

### Art. 32 *Aufgaben der Feuerschutzkommission*

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, die Gerätewarte, die Wasserwarte und weitere erforderliche Funktionäre,
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter,
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der -kommandantin, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer,
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter, Dienstgrad, Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz sowie Änderungen dieses Reglementes,
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen,
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

### Art. 33 *Kommando*

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einem Stellvertreter. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- c) koordiniert die Zusammenarbeit mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan,
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm,
- e) stellt die Stellvertretung sicher,
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen, und

weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

*Art. 34 Wasserwart*

- <sup>1</sup> Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.
- <sup>2</sup> Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.
- <sup>3</sup> Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.
- <sup>4</sup> Er kontrolliert jährlich die Feuerweihler.

## 9. Feuerweihler

*Art. 35 Löschwasser für ausserordentliche Lagen*

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.
- <sup>2</sup> Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassin usw.
- <sup>3</sup> Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

*Art. 36 Feuerweihler*

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission führt ein Verzeichnis der vorhandenen Feuerweihler.
- <sup>2</sup> Für die Aufhebung oder Zusammenlegung von Feuerweihlern ist die Zustimmung der Feuerschutzkommission und der Assekuranz erforderlich.
- <sup>3</sup> Für den Unterhalt und die Instandstellung sorgen die Korporationen bzw. Eigentümer.

## 10. Heustocksondierungen

*Art. 37 Heustocksondierungen*

- <sup>1</sup> Überhitzungen von Heustöcken sind dem Feuerwehrkommandanten oder der -kommandantin sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Allfällige Messungen sind unverzüglich anzuordnen. Die Kosten der Messungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Kosten für das Ausschroten oder für den Einsatz der Heuwehrgeräte gehen zu Lasten des Heustock-Besitzers.

## III. Strafbestimmungen

*Art. 38 Dienstversäumnis*

- <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.<sup>16</sup>
- <sup>2</sup> Feuerwehrpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als vier Übungen, gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a, b und f versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- <sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

---

<sup>16</sup> vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

## **IV. Verfahren**

### *Art. 39 Verfahren*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

## **V. Inkrafttreten**

### *Art. 40 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.<sup>17</sup>

Es ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 17. Juli 1971.

---

<sup>17</sup> Genehmigung am 18.03.1997; Inkraft gesetzt per 01.01.1997



## VI. Feuerschutzreglement, Übersicht

### I. Schadenverhütung

1. **Allgemeines**  
Geltungsbereich Art. 1
2. **Feuerschau**  
Wahl Art. 2  
Aufgaben Art. 3  
Periodische Kontrollen Art. 4
3. **Kaminfegerwesen**  
Reinigungskontrolle Art. 5  
Stellvertretung Art. 6

### II. Feuerwehr

1. **Grundsatz**  
Aufgabe Art. 7
2. **Organisation**  
Sollbestände Art. 8  
Gliederung Art. 9  
Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin Art. 10  
Rettungsorganisation Zivilschutz Art. 11
3. **Einsatz und Ausbildung**  
Ausbildung Art. 12  
Jahresplan Art. 13  
Pikettdienst Art. 14  
Alarmierung Art. 15  
Nachbarhilfe Art. 16  
Einsatzkosten Art. 17
4. **Ausrüstung und Transportmittel**  
Persönliche Ausrüstung Art. 18  
Transportmittel Art. 19  
Gerätewarte Art. 20
5. **Feuerwehrpflicht und Rekrutierung**  
Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes Art. 21  
Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr Art. 22  
Ersatzabgabe Art. 23  
Samariter Art. 24
6. **Entschädigung**  
Sold für Übung, Pikett und Ernstfall Art. 25
7. **Präsenzkontrolle**  
Präsenzkontrolle Art. 26  
Entschuldigungsgründe Art. 27  
Unfallmeldung Art. 28  
Samariter Art. 29

<b>8. Behördenorganisation</b>	
Gemeinderat	Art. 30
Zusammensetzung der Feuerschutzkommission	Art. 31
Aufgaben der Feuerschutzkommission	Art. 32
Kommando	Art. 33
Wasserwart	Art. 34
<b>9. Feuerweiherr</b>	
Löschwasser für ausserordentliche Lagen	Art. 35
Feuerweiherr	Art. 36
<b>10. Heustocksondierungen</b>	
Heustocksondierungen	Art. 37
<b>III. Strafbestimmungen</b>	
Dienstversäumnis	Art. 38
<b>IV. Verfahren</b>	
Verfahren	Art. 39
<b>V. Inkrafttreten</b>	
Inkrafttreten	Art. 40